



SaaS-Vertrag über die Nutzung der Software „APS-Sales“

Ihr Softwarepartner mit [Auto-Gen!](#)

two S GmbH
Hamburger Straße 8a
27419 Sittensen

Handelsregister Tostedt HRB 120360
St. Nr. 52/200/25143 USt. ID DE207614393
Geschäftsführer Rainer Linke

+49 4282 5944 0
www.twos.de
info@twos.de



Inhalt	
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Leistungen des Providers; Software und Speicherplatz	3
§ 3 Nutzungsumfang und -rechte	3
§ 4 Ablieferung und Abnahme	4
§ 5 Pflichten des Kunden	5
§ 6 Gewährleistung	5
§ 7 Haftung	5
§ 8 Rechtsmängel; Freistellung	6
§ 9 Vergütungs- Zahlungsbedingungen und Preisanpassungen	6
§ 10 Vertragslaufzeit und Beendigung	7
§ 11 Datenschutz; Geheimhaltung	7
§ 12 Bezugsdokumente	7
§ 13 Inhalt eines Web-Angebots	8
§ 14 Schlussbestimmungen	8

Ihr Softwarepartner mit Auto-Gen!

two S GmbH
Hamburger Straße 8a
27419 Sittensen

Handelsregister Tostedt HRB 120360
St. Nr. 52/200/25143 USt. ID DE207614393
Geschäftsführer Rainer Linke

+49 4282 5944 0
www.twos.de
info@twos.de



§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die entgeltliche und zeitlich auf die Dauer des Vertrags begrenzte Gewährung der Nutzung der APS-Sales (nachfolgend „Software“) im Unternehmen des Kunden über das Internet sowie damit verbundene, nachfolgend näher definierte Leistungen durch den Provider an den Kunden und die Bereitstellung von Speicherplatz auf den Servern der

plusserver GmbH
Venloer Straße 47
50672 Köln

Der Provider unterhält mit der plusserver GmbH (im Folgenden auch „Drittanbieter“ genannt) entsprechende Vereinbarungen zur Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen.

§ 2 Leistungen des Providers; Software und Speicherplatz

(1) Der Provider stellt dem Kunden die Software für die Dauer dieses Vertrags zur Nutzung zur Verfügung. Der Provider richtet die Software für den Kunden auf einem Cloud-Server eines Drittanbieters ein (im Folgenden auch „Implementierung“ genannt). Eine auf die konkreten Bedürfnisse des Kunden zugeschnittene Anpassung oder Erweiterung des Softwareprodukts ist nicht geschuldet; sie kann aber gegen Entgelt gesondert vereinbart werden.

(2) Der Provider verschlüsselt den Datenaustausch mit dem Server.

(3) Der Provider gewährt dem Kunden die Nutzung der jeweils aktuellen Version der Software über das Internet mittels Zugriffs durch einen Browser.

(4) Der Provider gewährleistet die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Software während der Dauer des Vertragsverhältnisses und wird diese in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten.

(5) Der Provider übermittelt dem Kunden nach Vertragsschluss unverzüglich in elektronischer Form für die entsprechende Anzahl an berechtigten Nutzern die erforderlichen Zugangsdaten, um über einen Internetbrowser auf die Software zugreifen zu können.

(6) Der Provider führt den Kunden in die Anwendung sowie die Funktionsweise der Software ein (Schulung). Bei den durch den Provider erbrachten Schulungsleistungen handelt es sich um Dienstleistungen im Sinne der §§ 611 ff. BGB. Ein Schulungserfolg ist nicht geschuldet.

(7) Der Kunde bleibt Inhaber der auf den Servern des Drittanbieters abgelegten Daten.

§ 3 Nutzungsumfang und -rechte

(1) Der Provider ist alleiniger und ausschließlicher Inhaber sämtlicher Rechte an der bereitgestellten Software APS-Sales. Eine physische Überlassung der Software an den Kunden erfolgt nicht.

(2) Der Kunde erhält an der jeweils aktuellen Version der Software für die vertraglich festgelegte Anzahl an Nutzern einfache, d. h. nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare, zeitlich auf die Dauer des Vertrags beschränkte Rechte, die Software mittels Zugriffs über einen Browser nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu nutzen.

Ihr Softwarepartner mit **Auto-Gen!**



(3) Der Kunde darf die Software nur im Rahmen seiner eigenen geschäftlichen Tätigkeit durch eigenes Personal oder vom ihm autorisierte Dritte nutzen. Der Kunde ist allein für die Weitergabe von Zugangsdaten, Accounterstellung und Zugriffsbeschränkungen (Berechtigungskonzept) verantwortlich. Der Kunde darf das Softwareprodukt insbesondere nicht vervielfältigen, es sei denn, dies ist zur vertragsgemäßen Nutzung oder für Zwecke einer angemessenen Backup- bzw. Notfallwiederherstellung erforderlich oder sonst nach zwingenden Gesetzesvorschriften erlaubt.

§ 4 Ablieferung und Abnahme

(1) Soweit die Herstellung eines bestimmten Arbeitsergebnisses durch den Provider vereinbart ist, erfolgt die Ablieferung an den Kunden.

(2) Der Provider wird dem Kunden die Bereitstellung des Arbeitsergebnisses zur Abnahme anzeigen. Nach Erhalt der Bereitstellungsanzeige wird der Kunde unverzüglich mit den zur Abnahme erforderlichen Tests beginnen. Ist der Kunde aus fachlichen Gründen hierzu nicht selbst in der Lage, wird er rechtzeitig vor dem geplanten Abnahmetermin kompetente Dritte mit der Durchführung der Abnahmetests auf Rechnung des Kunden beauftragen.

(3) Haben die Parteien bestimmte Testszenarien zur Überprüfung der Abnahmereife vereinbart, wird der Kunde diese vereinbarungsgemäß vorbereiten, geeignete Testdaten auswählen und die Tests vereinbarungsgemäß durchführen.

(4) Treten im Rahmen der Abnahmetests Abweichungen des abzunehmenden Arbeitsergebnisses gegenüber der vereinbarten Sollbeschaffenheit auf, so wird der Kunde diese Abweichungen protokollieren, entsprechend der nachfolgenden Fehlerklasseneinteilung klassifizieren und an den Provider melden: Fehlerklasseneinteilung -> s. SLA two S GmbH

(5) Der Kunde darf die erforderliche Abnahme nur bei Vorliegen eines oder mehrerer Fehler der Fehlerklasse 1 oder 2 verweigern. Ausnahmsweise kann der Kunde auch bei Vorliegen von Fehlern der Fehlerklasse 3 die Abnahme verweigern, wenn durch die Vielzahl der Fehler der Fehlerklasse 3 die vertragsgemäße Nutzung des Arbeitsergebnisses stark behindert und für den Kunden unzumutbar ist.

(6) Der Provider hat Fehler, die die Abnahme verhindern, innerhalb angemessener Frist zu beseitigen und das abzunehmende Arbeitsergebnis dem Kunden danach erneut zur Abnahme bereitzustellen. Die vorstehenden Bestimmungen der Ziffern 4 und 5 gelten für diese erneute Abnahme entsprechend.

(7) Liegen keine abnahmehindernden Fehler vor, so ist der Kunde verpflichtet, die Abnahme des bereitgestellten Arbeitsergebnisses zu erklären. Dabei kann er sich das Recht zur Beseitigung der im Abnahmeprotokoll unstreitig festgestellten Fehler der Klassen 3 und 4 ausdrücklich in seiner Abnahmeerklärung vorbehalten. Die Abnahme gilt auch als erteilt, wenn der Provider dem Kunden das Arbeitsergebnis vertragsgemäß zur Abnahme bereitstellt und der Kunde es nicht innerhalb einer vom Provider bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

Ihr Softwarepartner mit **Auto-Gen!**



§ 5 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat die ihm übermittelten Zugangsdaten dem Stand der Technik entsprechend vor Zugriffen Dritter zu schützen und zu verwahren. Der Kunde wird dafür sorgen, dass eine Nutzung nur im vertraglich vereinbarten Umfang geschieht. Ein unberechtigter Zugriff ist dem Provider unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine Daten abzulegen, deren Nutzung gegen geltendes Recht, behördliche Anordnungen, Rechte Dritter oder Vereinbarungen mit Dritten verstößt.
- (3) Der Kunde wird die Daten vor deren Ablage oder Nutzung in der Software auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten prüfen und hierfür dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen (z.B. Virenschutzprogramme) einsetzen.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Der Provider gewährleistet die Funktions- und Betriebsbereitschaft des Softwareprodukts und der damit zusammenhängenden Leistungsangebote nach den Maßgaben dieses Vertrages. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung.
- (2) Der Kunde hat dem Provider jegliche Mängel unverzüglich anzuzeigen. Soweit der Kunde einen Mangel nicht unverzüglich anzeigt und der Provider infolge der Unterlassung der unverzüglichen Mangelanzeige keine Abhilfe schaffen konnte, sind die Gewährleistungsansprüche des Kunden bezüglich des nicht rechtzeitig angezeigten Mangels ausgeschlossen.
- (3) Für Mängel des gegen Entgelt zur Verfügung gestellten Softwareprodukts sowie des Speicherplatzes haftet der Provider nach den Gewährleistungsvorschriften des Mietrechts (§§ 535 ff. BGB), jedoch mit der Maßgabe, dass eine Schadensersatzpflicht entgegen § 536a Abs. 1 BGB nur im Falle eines Verschuldens nach den in nachfolgendem § 7 dieses Vertrages vereinbarten Regelungen besteht.

§ 7 Haftung

- (1) Die Parteien haften unbeschränkt bei Arglist, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (2) Unbeschadet der Fälle unbeschränkter Haftung gemäß vorstehendem Absatz 1 haften die Parteien einander bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf, allerdings beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
- (2a) Die Vertragsparteien haben vorliegend vereinbart, dass die vorstehende Haftung nach Absatz 2 auf einen Betrag in Höhe von EUR 3 Mio. begrenzt sein soll.
- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Rahmen schriftlich von einer Partei übernommenen Garantien.
- (4) § 7 gilt auch zu Gunsten von Mitarbeitern, Vertretern und Organen der Parteien.

Ihr Softwarepartner mit Auto-Gen!



(5) Für die Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der externen Dienste, die durch eine technische Schnittstelle in der Software integriert sind, wie z.B. den angebundenen externen Zahlungsdienstleistern, die von der Software erreichbar sind, wird – soweit gesetzlich zulässig – keine Haftung übernommen.

§ 8 Rechtsmängel; Freistellung

(1) Der Provider gewährleistet, dass die Software keine Rechte Dritter verletzt. Der Provider wird den Kunden von allen Ansprüchen Dritter wegen von ihm zu vertretender Schutzrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung der Software auf erstes Anfordern hin freistellen sowie die Kosten einer angemessenen Rechtsverfolgung ersetzen. Der Kunde wird den Provider unverzüglich über Ansprüche von Dritten, die diese aufgrund der vertragsgemäßen Nutzung der Software gegen ihn geltend machen, informieren und ihm sämtliche erforderlichen Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, um die Ansprüche zu verteidigen.

(2) Der Kunde sichert zu, dass die auf den Servern des Providers abgelegten Inhalte und Daten sowie dessen Nutzung und Bereitstellung durch den Provider nicht gegen geltendes Recht, behördliche Anordnungen, Rechte Dritter oder Vereinbarungen mit Dritten verstoßen. Der Kunde wird den Provider von Ansprüchen, die Dritte aufgrund eines Verstoßes gegen diesen Absatz geltend machen, auf erstes Anfordern freistellen.

§ 9 Vergütungs- Zahlungsbedingungen und Preisanpassungen

(1) Für die Bereitstellung und Implementierung der Software zahlt der Kunde dem Provider ein einmaliges Entgelt gemäß der Modulliste_APS-Sales. 50 % des Betrages sind bei Vertragsschluss und die anderen 50 % des Betrages sind nach Abnahme fällig.

(2) Der Kunde hat monatlich ein Entgelt in Höhe lt. Modulliste_APS-Sales, zzgl. USt. für die laufende Nutzung der Software an den Provider zu zahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.

(3) Die Rechnungen sind jeweils innerhalb von 14 Werktagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

(4) Die Parteien vereinbaren, dass der vereinbarte Preis für die Software jährlich angepasst wird, um der allgemeinen Preisentwicklung Rechnung zu tragen. Grundlage für die Anpassung ist die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte prozentuale Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) im Vergleich zum Vorjahr.

(5) Die Preisanpassung erfolgt jeweils zum 1. Januar jeden Jahres und wird dem Kunden mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten schriftlich oder in Textform mitgeteilt.

(6) Eine Preisanpassung ist ausgeschlossen, wenn die Veränderung des Indexes im Vergleich zum Vorjahr weniger als 1 % beträgt. Überschreitet die prozentuale Anpassung eine Grenze von 8 %, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Inkrafttreten der Preisanpassung zu kündigen.

(7) Sollte der genannte Index nicht mehr veröffentlicht werden, tritt ein vergleichbarer Index an seine Stelle, der die wirtschaftliche Entwicklung angemessen widerspiegelt.

Ihr Softwarepartner mit **Auto-Gen!**



§ 10 Vertragslaufzeit und Beendigung

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, mindestens jedoch für die Dauer von 24 Monaten zum Ende des entsprechenden Kalenderjahres der Mindestlaufzeit. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Auslieferung (Übernahme durch Auftraggeber).
- (2) Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch für jeweils 12 Monate, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der Festlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform. Schriftform im Sinne dieser Vereinbarung schließt Mitteilungen per E-Mail an das Ticketsystem des Providers ein, welches unter der E-Mail-Adresse ticket@twos.de erreichbar ist.
- (5) Der Provider wird den Kunden auf eigene Kosten nach Beendigung des Vertrags angemessen bei der Rückübertragung oder Sicherung der Daten unterstützen.
- (6) Der Provider wird sämtliche auf seinen Servern verbleibende Daten des Kunden 30 Tage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unwiederherstellbar löschen. Ein Zurückbehaltungsrecht oder Pfandrechte an den Daten zugunsten des Providers bestehen nicht.

§ 11 Datenschutz; Geheimhaltung

- (1) Die Parteien werden, die für sie jeweils geltenden anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.
- (2) Sofern und soweit der Provider im Rahmen der Leistungserbringung Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden hat, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrag abschließen und diesem Vertrag als Anlage beifügen. In diesem Fall wird der Provider die entsprechenden personenbezogenen Daten allein nach diesen Bestimmungen und nach den Weisungen des Kunden verarbeiten.
- (3) Der Provider verpflichtet sich, über alle vertraulichen Informationen (einschließlich Geschäftsgeheimnisse), die er im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Durchführung erfährt, Stillschweigen zu bewahren und diese nicht gegenüber Dritten offenzulegen, weiterzugeben, noch auf sonstige Art zu verwenden. Vertrauliche Informationen sind dabei solche, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Provider gesetzlich oder aufgrund bestands- bzw. rechtskräftiger Behörden- oder Gerichtsentscheidung zur Offenlegung der vertraulichen Information verpflichtet ist. Der Provider verpflichtet sich, mit allen Mitarbeitern und Subunternehmern eine den vorstehenden Absatz inhaltsgleiche Regelung zu vereinbaren.

§ 12 Bezugsdokumente

1.

Dokumentname: SLA two S GmbH

Version: 1.4

Stand: 28.06.2024

Herausgeber: two S GmbH | Qualitätsmanagement

Ihr Softwarepartner mit **Auto-Gen!**



2.

Dokumentname: Modulliste_APS_Sales

Version: 1.2

Stand: 17.12.2024

Herausgeber: two S GmbH | Vertrieb

§ 13 Inhalt eines Web-Angebots

(1) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die auf den Servern des Providers abgelegten Inhalte und Daten eines Angebotes nicht gegen geltendes Recht, behördliche Anordnungen, Rechte Dritter oder Vereinbarungen mit Dritten verstoßen.

(2) Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, bei Angeboten die insoweit erforderlichen Angaben zur allgemeinen Produktsicherheit im gesetzlichen Rahmen bereitzustellen und einzupflegen. Hierzu zählen insbesondere die Abbildung des Produktes, die Angaben zum Hersteller, Angaben zur Identifizierung eines Produktes sowie die erforderlichen Warnhinweise bzw. Sicherheitsinformationen.

(3) Ferner verpflichtet sich der Kunde, den Provider unverzüglich über mögliche Rückrufe von Produkten in Kenntnis zu setzen und die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Kunde hat den Provider von jeglichem Schaden freizuhalten, der aus der Unterlassung der Pflichten aus den vorstehenden Absätzen herrührt.

(5) Der Provider ist nicht verpflichtet, die vom Nutzer eingestellten Inhalte auf ihre Rechtmäßigkeit oder Vereinbarkeit mit den Rechten Dritter zu überprüfen. Der Provider ist gleichwohl berechtigt, auf Eigeninitiative freiwillige Überprüfungen zur Erkennung und Feststellung von rechtswidrigen oder unvereinbaren Inhalten zu treffen und entsprechende Maßnahmen nach Absatz 5 zu ergreifen.

(6) Der Provider erforderliche Maßnahmen ergreifen, wenn die vom Nutzer eingestellten Inhalte gegen gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter verstoßen. Dazu gehören insbesondere folgende

Maßnahmen:

- a) Verwarnung des Nutzers;
- b) Löschung von rechts- oder vertragswidrigen Angeboten oder sonstigen Inhalten;
- c) Herabstufung der Auffindbarkeit von Inhalten (Demoting).

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam oder nicht durchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Parteien werden solche Regelungen durch wirksame und durchführbare Regelungen ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck sowie dem Willen der Parteien bei Vertragsschluss möglichst gleichkommen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

(2) Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrags und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

Ihr Softwarepartner mit **Auto-Gen!**



(3) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht).

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Sittensen. Dies gilt nicht, soweit ein gesetzlich vorgesehener ausschließlicher Gerichtsstand eröffnet ist.

Ihr Softwarepartner mit Auto-Gen!

two S GmbH
Hamburger Straße 8a
27419 Sittensen

Handelsregister Tostedt HRB 120360
St. Nr. 52/200/25143 USt. ID DE207614393
Geschäftsführer Rainer Linke

+49 4282 5944 0
www.twos.de
info@twos.de